

Gemeinde Weinbach
Ortsteil Gräveneck

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
„Bahnhofstraße“

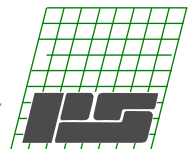
Begründung



Planstand: Entwurf Januar 2025
Bearbeitung: Büro Hendrik Christophel

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 95030 F 06403 9503 30
Email : hendrik.christophel@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung	2
3	Räumliche Lage des Geltungsbereichs.....	4
4	Übergeordnete Planungen	7
5	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben	8
6	Umweltfachbeitrag	9



1 Vorbemerkungen

Zum Außenbereich gehört alles, was weder im Geltungsbereich eines qualifizierten bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplans, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt. Nach der ersten Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 1964 liegt dem § 35 der Gedanke zugrunde, dass im Außenbereich das Bauen grundsätzlich unterbleiben soll. Damit herrscht – anders als im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und im nicht überplanten Innenbereich, die prinzipiell für eine Bebauung vorgesehen sind – im Außenbereich ein prinzipielles Bauverbot.

Gleichwohl ermöglicht das Baugesetzbuch auch Nutzungen im Außenbereich, wobei das BauGB zwischen zwei Arten von Vorhaben unterscheidet:

- privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und
- sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann die Gemeinde zudem die Errichtung vor allem von Wohngebäuden erleichtern, in dem sie eine Außenbereichssatzung erlässt. Grundlage hierfür ist § 35 Abs. 6 BauGB, der besagt:

„Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.“

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,*
- 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und*
- 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“*

Mittels der Außenbereichssatzung sollen jedoch keine generellen Baurechte geschaffen werden, sondern lediglich die Zulässigkeit bestimmter, nicht privilegierter sonstiger Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB erleichtert bzw. unterstützt werden. Sie dürfen dabei aber nicht gegen den Katalog des Absatzes 3 verstoßen, was auch für die in Absatz 4 genannten Vorhaben gilt.



In der Außenbereichssatzung selbst können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. Es bedarf damit einer Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2 Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung

Das Gelände der ehemaligen Erzgrube Georg-Josef in Gräveneck besitzt aufgrund seiner historischen Nutzung und Lage eine besondere Bedeutung. Die vorhandenen Gebäude, die ursprünglich als Steigerhäuser errichtet wurden, sind ein Zeugnis der industriellen Vergangenheit der Region und prägen das Orts- und Landschaftsbild. Die Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung hat sich im Laufe der Zeit verändert, sodass das Erfordernis besteht, die zukünftige Entwicklung planungsrechtlich zu sichern.

Auf einem Teil des Geländes betreibt eine ortsansässige Firma seit 2017 einen Onlinehandel für vielfältige Zubehör- und Serviceteile aus heimischer Produktion und von namhaften Herstellern, die ihre Verwendung im Motorsport und auf Rennstrecken für Motorräder finden. Nach dem Beginn als Kleingewerbe wurde aufgrund der hohen Nachfrage innerhalb eines Jahres der Betrieb auf ein normales Gewerbe umgestellt.

Von Anbeginn an wird auf knapp 20 qm Bürofläche gearbeitet, die teilweise auch als Lager und zum Verpacken der Ware genutzt werden. Im Lauf der letzten Jahre hat sich mit Blick auf die ständig steigende Nachfrage und hierdurch erforderlich gewordener Diversifizierungen des Angebots auch der Bedarf an Lagerflächen kontinuierlich erhöht.



Ehemaliges Steigerhaus, heute Wohn- und Geschäftshaus (August 2024)



Zwischenzeitlich erstrecken sich die entsprechenden Flächen auf den gesamten Kellerbereich inklusive Heizungsraum des Wohnhauses sowie zu einem Gutteil auch auf die Nebengebäude und die Garage. Mit dieser Entwicklung sind die Wohn- und Lebensverhältnisse stetig eingengt worden, sodass Ausweichmöglichkeiten für die benötigten Lagerflächen in der unmittelbaren Nachbarschaft wie auch im Gemeindegebiet von Weinbach gesucht wurden, aber nicht gefunden werden konnten.

Diese Situation führte letztlich zu der Überlegung, einen Container zu kaufen, der im Bereich des eigenen Grundstücks aufgestellt werden sollte. Das Vorhaben wurde im Verlauf der Bauphase bei der Gemeinde angezeigt, weswegen es für seine Fertigstellung und Nutzung einer baurechtlichen Absicherung bedarf.

Die plangegegenständlichen Grundstücke befinden sich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Beurteilungsgrundlage für bauliche Vorhaben ist demnach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“. Zugelassen werden können privilegierte Vorhaben nach Abs. 1 sowie sonstige Vorhaben nach Absatz 2 des § 35.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind, bestimmt die Gemeinde für den in der Folge gekennzeichneten bebauten Bereich durch Satzung, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Für den Erlass dieser Außenbereichssatzung sind folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Bebauung von einigem Gewicht: Im betreffenden Gebiet ist bereits eine gewisse Bebauung vorhanden, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist.
- Keine überwiegende landwirtschaftliche Prägung: Der Bereich wird primär nicht landwirtschaftlich genutzt.
- Keine Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung: Die Satzung führt nicht dazu, dass eine unkontrollierte Zersiedelung des Gebietes begünstigt wird.
- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung: Die Satzung fügt sich in das Gesamtbild der städtebaulichen Entwicklung ein und beeinträchtigt keine öffentlichen Belange wie Naturschutz oder Verkehrsplanung.

Auch wenn diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegend gegeben sind, sollen durch die Satzung keine generellen Baurechte geschaffen werden.



Über die Zulässigkeit von einzelnen Vorhaben entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Weinbach. Das Vorhaben kann zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

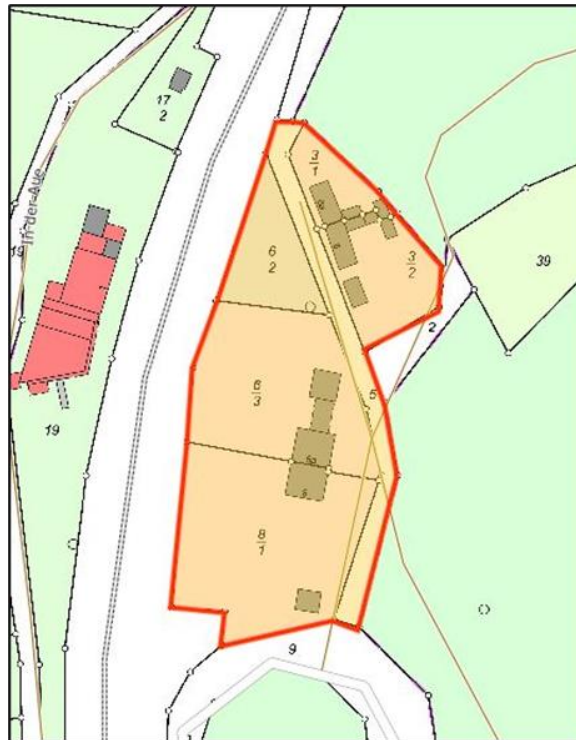
Folgende Ziele werden mit der vorliegenden Satzung verfolgt:

1. Schutz des historischen Ortsbilds:
 - Die Wohngebäude der Steiger der ehemaligen Erzgrube stellen ein wichtiges Element des historischen Orts- und Landschaftsbilds dar und sind eng mit der Geschichte des Ortes und der Region verbunden.
 - Eine Außenbereichssatzung kann dazu beitragen, den Charakter des Geländes zu erhalten und eine unkontrollierte Nutzung zu verhindern.
2. Sicherung der bestehenden Nutzung unter Berücksichtigung der besonderen Lage:
 - Die bestehende Nutzung des Geländes durch Wohnen und kleine, nicht störende gewerbliche Nutzung soll gesichert werden.
 - Die Außenbereichssatzung schafft die Voraussetzungen für diese Nutzung und stellt gleichzeitig sicher, dass sie im Einklang mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Umwelt steht.
3. Regelung der zukünftigen Nutzung, Planungssicherheit:
 - Die Satzung legt Regeln für die zukünftige Nutzung des Geländes fest, um eine für das Gebiet untypische Entwicklung zu verhindern.
 - Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erhalten die Grundstückseigentümer Planungssicherheit und können ihre Investitionen langfristig absichern.

Auf Grundlage der genannten Voraussetzungen, Ziele und Zwecke der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 16. Mai 2024 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung beschlossen. Es folgten eine landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung des Satzungsgebiets sowie Vermessungsarbeiten zur Konkretisierung von überbaubaren Flächen.

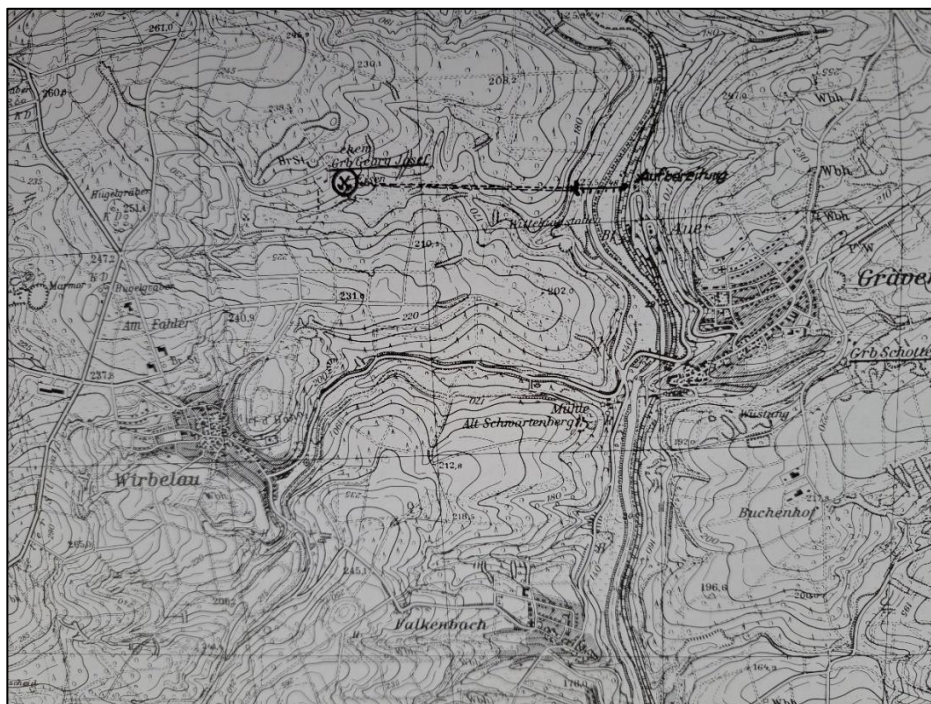
3 Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Standort des Vorhabens ist der Weiler „Bahnhofstraße“ im Lahntal unterhalb der eigentlichen Ortslage des Weinbacher Ortsteils Gräveneck. Er liegt von der Ortsbebauung getrennt angrenzend an die RMV-Bahnlinie RB45 Limburg-Fulda (Lahntalbahn) mit dem Bahnhof Gräveneck und wird seit knapp 200 Jahren baulich genutzt. Das die Planung auslösende Vorhaben beschränkt sich dabei auf das Grundstück 6/3 (= Bahnhofstr. 8) am Hang zwischen Eisenbahn und einer von der L3452 abzweigenden Häuserzufahrt.

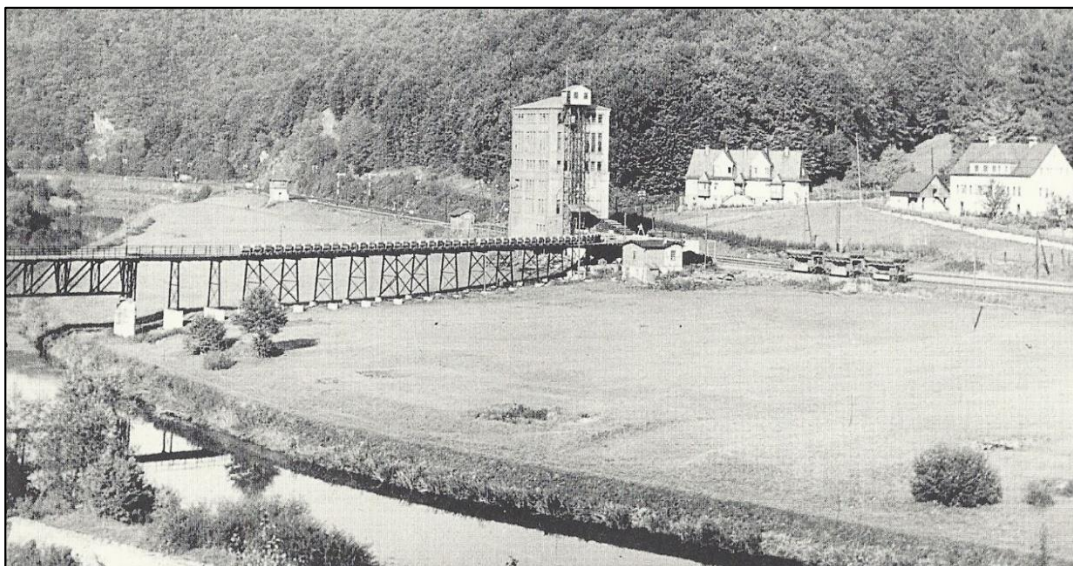


Geltungsbereich (ohne Maßstab, Quelle: Geoportal Hessen)

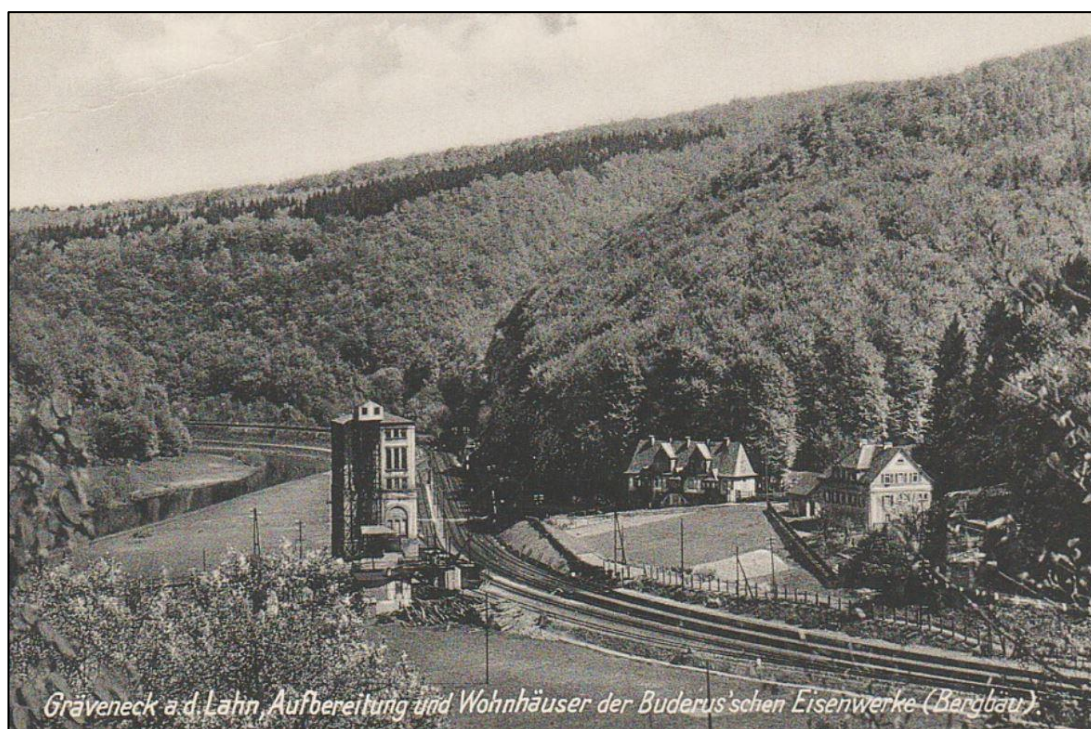
Die Lage des Weilers als Teil der historischen Kulturlandschaft geht auf die Gründung der Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar im Jahr 1807 und die Verleihung der Abbaurechte für die Grube Georg in Gräveneck zurück. Nach Ausbeutung der Tagebaustollen wurde hier im Jahr 1865 der erste große Schacht abgeteuft.



Lage der Grube Georg-Joseph mit Verbindung zur Erzaufbereitung und Verladung



Aufbereitung und Wohnhäuser (Steigerhäuser) der Buderus'schen Eisenwerke (das hier wiedergegebene Bildmaterial stammt aus „Eisenerzbergbau in Hessen (Georg, Haus, Porezag 1986) und aus privaten Beständen)



Der Weiler und die Aufbereitung in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindet sich demnach seit geraumer Zeit ein bebauter Bereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht. Die vorhandene Bebauung führt dazu, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

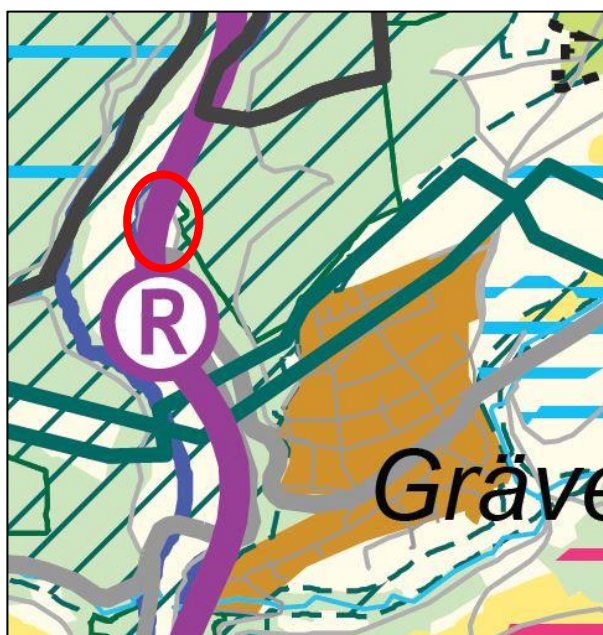


Neben den für Wohnzwecke begünstigten Vorhaben kann nach Abs. 6 Satz 2 des § 35 die Satzung auch auf Vorhaben ausgedehnt werden, die kleinen Handwerks- und Gewerbetrieben dienen. Die Form des vorliegenden Gewerbes entspricht der kleinteiligen Struktur des Weilers, die gewerbliche Nutzung (Online-Handel) wirft keine Konflikte mit Wohnnutzungen auf (wie zum Beispiel Kundenverkehr).

4 Übergeordnete Planungen

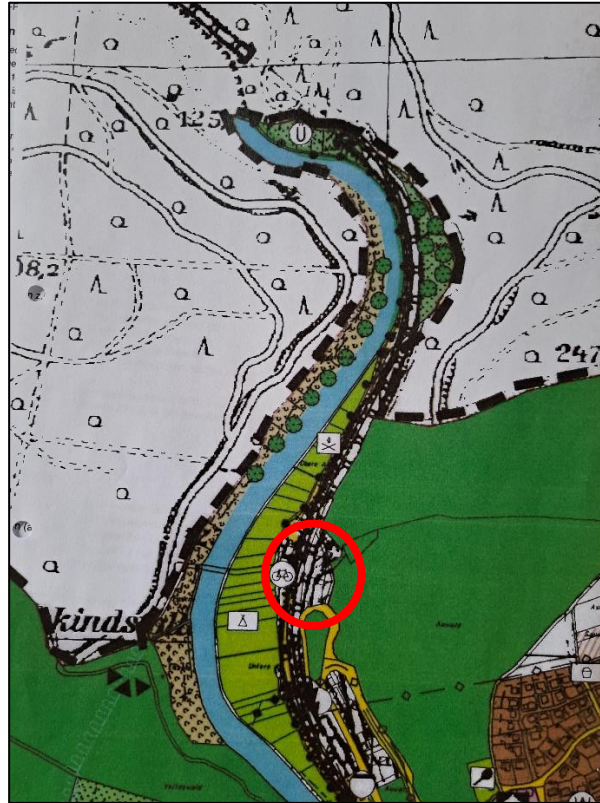


Der Geltungsbereich ist im RPM 2010 von der Signatur „Haltepunkt im Regionalverkehr R“ überlagert. Im Entwurf des neu aufzustellenden Regionalplans ist – den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend – der Geltungsbereich als Fläche im Außenbereich ohne anderweitige, überlagernde Vorränge dargestellt:



Entwurf des Regionalplans 2022

Dies entspricht auch der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde:



5 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

Mit der in der Satzung getroffenen Festlegung von näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben besteht keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und auch nicht auf die in § 30 BauGB genannten Mindestvoraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan.

Zulässige und vorliegend auch zur Anwendung gelangende Bestimmungen sind erfolgt für:

- die Art der zulässigen Nutzungen (Wohnen, Handwerk, Gewerbe)
- das Maß der Nutzung (nicht über die historische Bausubstanz hinaus)
- zulässige Bauweise (am Bestand orientiert)
- Beschränkung von Vorhaben auf Ersatzbauten, Erweiterungen und Umbauten im Bestand,
- die zur Bestandssicherung mit Baugrenzen dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft.

Diese rahmensetzenden Regelungen können nicht gewünschte, bauliche Fehlentwicklungen verhindern und entsprechen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt für z.B. die Regelung von Abstandsflächen selbstverständlich die Hessische Bauordnung. Für gestalterische Ortssatzungen wiederum gibt es in § 35 BauGB keine entsprechenden Regelungen, sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Satzung, und sie können auch nicht nach § 9 Abs. 4 BauGB nachrichtlich eingebunden werden.

Belange des Denkmalschutzes sind im Geltungsbereich selbst nicht betroffen. Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung des Satzungsgebiets ist durch einen Abzweig „Bahnhofstraße“ von der L 3452 gesichert:



Anbindung des Plangebiets, die L 3452 befindet sich im Vordergrund, die ehemalige Erzaufbereitung der Grube Georg-Josef ist denkmalgeschützt (in der Abbildung links hinter dem Garagengebäude)

6 Umweltfachbeitrag

Das hier zu betrachtende, schon länger bebaute Gelände ist geprägt durch eine einheitliche Misch- und Gartennutzung. Anlass für den Erlass der Außenbereichssatzung ist ein laut Vermessung 52,77 m² großer, dauerhaft aufgestellter Container abseits vom Wohnhaus. Er dient der Lagerung von Motorradzubehör, womit der Eigentümer einen Onlinehandel betreibt. Dieser Container erfordert eine nachträgliche baurechtliche Genehmigung. Eine Erweiterung des Containers ist nicht beabsichtigt. Andere Bauvorhaben sind auch auf diesem Grundstück weder existent noch geplant.



Wegen der Kleinflächigkeit des Vorhabens wird das durch Wohnnutzung geprägte Umfeld nicht beeinträchtigt. Zudem liegt der Standort im rückseitigen, bahnnahen Gartenbereich.

Außenbereichssatzungen werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, sofern wie hier keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind. Dies bedeutet Verzicht auf eine formalisierte Umweltprüfung. Eine Erfassung und Bewertung der Umweltsituation ist gleichwohl für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich und Inhalt dieses Umweltfachbeitrags.

Vereinfachte Verfahren erfordern im Grundsatz keine naturschutzrechtliche Kompensation. Da

- der Container aber mit zusätzlicher Bodenversiegelung verbunden ist,
- das Vorhaben baurechtlichen Außenbereich betrifft,
- potenzieller Extensivrasen überbaut wurde,
- Bäume auf den Grundstücken bisher Mangelware sind und
- es um eine Genehmigung im Nachhinein geht,

wird für die zur Nutzungseinheit gehörenden Grundstücke 6/3 und 6/2 die Pflanzung von 3 großkronigen heimischen Laubbäumen vorgesehen.

Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan: Weißfläche, Außenbereich.

Regionalplan Mittelhessen 2010: Darstellung wegen Überlagerung nicht erkennbar. Der östlich benachbarte Waldhang und die Lahnaue südwestlich der Siedlung sind dargestellt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Außerdem Überlagerung mit der Funktion als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Naturschutz: Das Vorhaben liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzflächen oder geschützter Biotop. Das FFH-Gebiet 5515-303 „Lahntal und seine Hänge“ klammert die Siedlungsflächen (einschl. Campingplatz) in Gräveneck und kleinere siedlungsnaher Gemarkungsteile aus. In der Lahnaue überlagert sich das FFH-Gebiet in gleicher Abgrenzung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Konflikte sind durch die Nähe zu diesen Schutzgebieten nicht gegeben.

Wasserrecht: Kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die zur Nutzungseinheit gehörenden Grundstücke 6/2, 6/3 und 8/1 haben vom äußeren Eindruck her mehr Wohn- als Mischgebietscharakter. Gebäude einschließlich des Containers nehmen mit geschotterten und gepflasterten Zufahrten nehmen nur einen geringen Anteil ein. Der größte Teil dieser 3 Grundstücke beinhaltet alle Gebäude umgebende typische Gartennutzung, wobei floristisch eher als extensiv einzustufender, kräuterreicher Scherrasen überwiegt.



Bäume sind gegenwärtig mit Ausnahme eines mittelgroßen Obstbaums ganz im Süden im Gartenbereich nicht vorhanden. Am Westrand, überwiegend außerhalb der Satzungsgrenze, Gebüsch an der Böschung zur Bahn. Dieses reicht in der Südwestecke bis in Flst. 8/1. Gegen die ostseitige Straße schmale Thuja- und Fichten-Schnitthecke. Artenreichere Ruderalwiese beschränkt sich auf kleine Randzonen.

Bemerkenswerte Wildpflanzen sind auf den westlichen 3 Grundstücken nicht vorhanden. Auf den Rasenflächen ist ein gehäuftes Auftreten des Gamander-Ehrenpreises (*Veronica chamaedrys*) auffallend, was auf nur mäßig nährstoffreiche Bedingungen hinweist.

Die in die Außenbereichssatzung einbezogenen Grundstücke 3/1 und 3/2 sind ebenfalls bebaut und werden im Freigelände als Garten genutzt. Das nicht bebaute Flst. 1 am Ostrand umfasst niedriges Gebüsch und Ruderalstauden, ein Teil dient als geschotterter Weg in Richtung Wald. Artenreichere Krautvegetation beschränkt sich auf diese Parzelle sowie weiter südlich die Waldrandzone auf der Ostseite der Zufahrtsstraße. Aber auch dort wurden keine seltenen oder sonstwie bemerkenswerten Pflanzenarten beobachtet.

In Verbindung mit dem ostseitigen Laubwald und weiteren rundum angrenzenden Gehölzen ist der Planungsraum faunistisch als strukturreicher Ortsrandbereich anzusehen, sodass eine Habitateignung für zahlreiche gehölbewohnende Vogelarten und eine Jagdeignung für Fledermäuse gegeben ist. Weitergehende Aussagen sind wegen des sehr kleinflächigen Eingriffs ohne Gefährdung von Vogelbrutplätzen auch nicht erforderlich. Dies umso mehr, als der Container nicht an Gehölze angrenzt.

Der im Untergrund anstehende mitteldevonische Schalstein (verfestigter Basalt- bzw. Diabas-tuff) wird im Geltungsbereich teilweise von pleistozän-holozänem Hangschutt und Lösslehm überlagert. Bodentyp ist außerhalb der nicht kartierten Siedlungsfläche Braunerde mit Regosolen und Rankern aus (laut BodenViewer) lösslehmarmen Solifluktsdecken mit basischen Gesteinsanteilen.

Im Satzungsbereich befinden sich mit Ausnahme eines kleinen Gartenteichs weder Gewässer noch hinsichtlich des Wasserhaushalts auffällige Bereiche.

Auch mit Blick auf die übrigen Naturgüter sind keine Auffälligkeiten zu konstatieren.

Bewertung der Umweltsituation

Weder direkt an dem errichteten Container noch in seinem unmittelbaren Einwirkungsbereich bestehen besonders zu beachtende Naturschutz- oder sonstige Umweltbelange.

Eingriffsrelevant ist damit nur die Überbauung des dort vermuteten, ehemaligen Extensivrasens in Größe der Container-Grundfläche.



Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sinnvolle Möglichkeiten der Eingriffsminderung wie z.B. Dachbegrünung sind nicht gegeben. Vergleicht man im Sinne der Kompensations-Verordnung hypothetischen Ausgangszustand und Ist-Zustand, ergibt sich bei 53 m² Grundfläche (Biototyp 10.715, 6 Punkte/m² bei Dachfläche mit zulässiger Regenwasserversickerung) und Extensivrasen als Ausgangszustand (Biototyp 11.225, 23 Punkte/m²) ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf $53 \times 23 - 53 \times 6 = 901$ Wertpunkte.

Werden wie angeregt 3 großkronige heimische Laubbäume als ökologische Aufwertung gepflanzt, ergeben sich bei 16-20 cm Stammumfang $34 \times 3 \times 3 = 306$ Wertpunkte. Ein Vollaussgleich würde also erst erreicht werden, wenn 9 Bäume dieser Größe gepflanzt würden, was dann den Charakter des Gartens auf Dauer verändern und längerfristig möglicherweise auch die naturschutzfachliche Wertigkeit des Extensivrasens durch Beschattung und Laubeintrag verschlechtern würde.

Vor diesem Hintergrund und mit Verweis auf die hier angeführten Argumente erscheint die Pflanzung von 3 großkronigen Laubbäumen als angemessener Kompromiss zwischen Rechtslage (kein zwingendes Kompensationserfordernis) und den erkennbaren ökologischen Defiziten innerhalb des Geltungsbereichs, sprich dem derzeitigen Fehlen von größeren Bäumen.

Im Unterschied etwa zur Umwandlung von Scherrasen in Extensivrasen entsteht damit für den Antragsteller auch keine lang dauernde, jährlich wiederkehrende Pflegeverpflichtung. Eine Anfangspflege, notfalls auch Bewässerung ist in den ersten 3 Jahren nach Pflanzung selbstverständlich geboten.

Weinbach und Linden, im Januar 2025